

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Sonderausgabe.

Sonnabend den 15. Oktober 1910.

Inhalt: Anordnungen wegen Maul- und Klauenseuche für die Kreise Friedeberg Nm., Königsberg Nm. und Lebus.

Landespolizeiliche Anordnungen.

Für den Kreis Friedeberg Nm.

Nachdem in Friedeberger Wiesen die Maul- und Klauenseuche erloschen, in Breitenwerder und Friedebergshbruch in je einem Gehöfte wieder neu aufgetreten ist, wird meine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 7. v. Mts. erlassene landespolizeiliche Anordnung (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 9. September d. Js.) wie folgt abgeändert:

I. Sperrgebiet.

- 1 a. Der bisherige Sperrbezirk wird aufgehoben. Aus den Ortschaften Breitenwerder, Friedebergshbruch, Mittelbruch, Brenkenhofshbruch mit den zu ihnen gehörigen Ausbauten und Feldmarken wird ein neuer Sperrbezirk gebildet.

Auf diesen Bezirk finden die Bestimmungen zu 2 bis 11 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js. Anwendung.

II. Beobachtungsbezirk.

- a) Um den Sperrbezirk wird im Sinne des § 59 a der Bundesratsinstruktion ein Beobachtungsgebiet gebildet, innerhalb dessen alle Wiederläufer und Schweine unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

Dieses Beobachtungsgebiet umfaßt die Ortschaften mit ihren Ausbauten und Feldmarken Neumecklenburg, Friedeberg Ostbahnhof, Friedeberger Wiesen, Emmenau, Ruhbruch, Eichwerder, Riezenswunsch, Althaferswiese, Neuhaferswiese, Alt-Grabe, Brenkenhofswalde, Negbruch, Gottschimm, Guschterholländer, Gottschimmerbruch, Allgurlowschbruch und Fichtwerder.

Der bisherige Beobachtungsbezirk (II A a meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js.) wird aufgehoben.

Auf den neuen Beobachtungsbezirk finden die unter Ziffer II 1—4 und III 1—6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 70 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die von dem Landrate unterm 11. d. Mts. (Nr. 240 des Kreisblattes vom 13. d. Mts.) getroffenen Anordnungen treten hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. D., den 15. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.

Für den Kreis Königsberg Nm.

Nachdem in Wersfelde Gut, Kreis Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin, die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird meine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 27. September d. Js. (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 29. September d. Js.) für den Kreis Königsberg Nm. erlassene landespolizeiliche Anordnung, wie folgt, erweitert:

II. Beobachtungsbezirk.

Aus den Ortschaften und Gutsbezirken mit ihren Feldmarken Stadt Bad Schönfließ, Rohrbeck, Webell, Bernickow und Stadt Königsberg Nm. wird ein Beobachtungsbezirk gebildet.

Auf den neuen Beobachtungsbezirk finden die unter Ziff. II 1 und 2 und III 1 bis 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 27. September d. Js. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 70 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die von dem Landrate unterm 5. Oktober d. Js. erlassene kreispolizeiliche Anordnung (Extrabeilage zu Nr. 79 des Kreisblattes) tritt hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.

Für den Kreis Lebus.

Nachdem in Neubarnim des Kreises Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird meine mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

unterm 25. September d. Js. erlassene landespolizeiliche Anordnung (Beilage zum Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September d. Js.), wie folgt, erweitert:

II. Beobachtungsbezirk.

Aus den Ortschaften Klein-Neuendorf, Rosedün, Wilhelmsau, Solicante, Letschin, Bahnhof Letschin, Amt Kienitz, Groß-Neuendorf, Ortwig, Giesdorf, Mehrin, Graben nebst den dazu gehörigen Feldmarken wird ein Beobachtungsbezirk gebildet.

Auf den neuen Beobachtungsbezirk finden die unter Ziff. II 1 und 2 und III 1 bis 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 25. September d. J. getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Abs. 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und nach § 148 Abs. 1 Ziff. 70 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Die von dem Landrate unterm 12. Oktober d. Js. (Beilage zum Kreisblatt Nr. 81) erlassene kreispolizeiliche Anordnung tritt hiermit außer Kraft.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Keller.